

Beitragsordnung

des Vereins Startkultur – Förderverein zur Unterstützung
des Unternehmertums e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.08.2022

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein „Startkultur – Förderverein zur Unterstützung des Unternehmertums e. V.“ ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

a. ordentlichen Mitglieder des Vereins 25,- EUR,

b. Fördermitglieder:

- Firmen bis 1 Mio. EUR Jahresumsatz 250,00 EUR / Jahr
- Firmen bis 5 Mio. EUR Jahresumsatz 500,00 EUR / Jahr
- Firmen bis 10 Mio. EUR Jahresumsatz 1.000,00 EUR / Jahr
- Firmen über 10 Mio. EUR Jahresumsatz 2.500,00 EUR / Jahr
- Vereine 250,00 EUR / Jahr

c. Bei Firmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Jahresumsatz der ortsansässigen Betriebsstätte zugrunde gelegt.

(3) Ausgründungen aus den vier SAXEED Partnerhochschulen sind im 1. Mitgliedsjahr beitragsfrei.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Im Einzelfall kann ein anderer Beitragssatz mit dem Vorstand des Vereins vereinbart werden.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsmodus

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.
- (3) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (6) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.

§ 4 Spendenbescheinigung

- (1) Der Beitrag an den Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist daher als Sonderausgabe steuerbegünstigt.
- (2) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
- (3) Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (4) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.